

# FORUM 2: PSYCHOSOZIALE HILFEN IN BERLIN

## „WAS IST EINE EMPFEHLUNG?“

Michael Krenz, Präsident PTK Berlin

17.05.2017

# PT-Richtlinie des GBA v. 16.06.2016

2

- § 11 Psychotherapeutische Sprechstunde ...
- (3) Bei Verdacht auf eine seelische Krankheit findet im Rahmen der Sprechstunde eine ODA und, sofern erforderlich, eine DDA nach § 10 Absatz 2 statt. Dabei soll auch eine Beratung, Information, Klärung des individuellen Behandlungsbedarfs, eine **erste Diagnosestellung und dementsprechende Behandlungsempfehlungen** sowie, sofern erforderlich, eine kurze psychotherapeutische Intervention erfolgen. Darüber hinaus sollen der Patientin oder dem Patienten, sofern erforderlich, **Hinweise auf andere Hilfemöglichkeiten** gegeben werden.

# PT-Richtlinie des GBA v. 16.06.2016

3

- (14) Die Patientin oder der Patient und, soweit erforderlich, die Sorgeberechtigten, erhalten ein allgemeines Informationsblatt zur Richtlinien-therapie („Ambulante Psychotherapie für gesetzlich Krankenversicherte“) sowie eine **schriftliche Rückmeldung in Form eines patientengerechten Befundberichts zum Ergebnis der Sprechstunde mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen** („Individuelle Patienteninformation“).

# Allg. rechtl. Überlegungen

4

- Umfang/Richtigkeit/Unrichtigkeit der Behandlungsempfehlungen im Rahmen der Sprechstunde werden nach den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsgrundsätzen zu beurteilen sein.

# Zivilrecht: Schadenersatz

5

- Schadensersatz bei Behandlungsfehlern (bei Aufklärung, Information, etc.)
- Vertrag -> (Behandlungs-)Vertrag über Sprechstunde!
- Pflichtverletzung = Abweichung vom geschuldeten Behandlungsmaßstab (Maßstab: das, was von einem gewissenhaften und aufmerksamen Angehörigen der Berufsgruppe und ggf. von Vorgaben in seinem Fachgebiet vorausgesetzt und erwartet wird)

# Zivilrecht: Schadenersatz

6

- Kurzfristige Abklärung eines psychotherapeutischen Behandlungsbedarfs
  - Ermöglichung einer individuellen Beratung des Patienten über verschiedene Versorgungsangebote neben/außerhalb einer Psychotherapie
  - Verringerung der Wartezeiten auf eine notwendige Psychotherapeutische Behandlung
- *Behandlungsfehler könnte daher z.B. unzureichende Abklärung /Aufklärung und Falschauskunft inkl. lückenhafter Auskunft über weitere Versorgungsangebote in Berlin sein.*

# Zivilrecht: Schadenersatz

7

- Zu beachten: § 630h  
BGB: Beweislastumkehr bei grobem  
Behandlungsfehler ->  
PP muss sich entlasten, wenn grober  
Behandlungsfehler vorliegt

# Strafrecht

8

## Strafrecht:

### §299a StGB: Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

*„Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs **einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt ...**“*



# Strafrecht

9

Für Empfehlungen im Rahmen der Sprechstunde ist die Verknüpfung zwischen Vorteil und Zuführung von Patienten wettbewerbswidrig, d.h. Bevorzugung in unlauterer Weise.

(Was unlauter ist, ist auch anhand des Berufsrechts festzustellen, siehe unter § 5 Abs. 7 BO PTK Berlin.)

# Berufsrecht

10

## Berufsrecht:

§ 5 Abs. 7 BO PTK Berlin:

Psychotherapeuten dürfen sich für die Überweisung oder die Zuweisung von Patientinnen und Patienten weder Entgelt oder sonstige Vorteile versprechen lassen noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.

# Sozialrecht

11

## Sozialrecht:

Pflichten für zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Psychotherapeuten:

- § 128 Abs. 5a SGB V:  
Verbot der Forderung oder Annahme unzulässiger Zuwendungen
  
- § 73 Abs. 7 SGB V:  
Kein Gewähren oder Versprechenlassen wirtschaftlicher Vorteile für die Zuweisung von Patienten.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!**